

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 12. März 1974

47. Stück

141. Bundesgesetz: Tierseuchengesetznovelle 1974
142. Bundesgesetz: 2. Tuberkulosegesetznovelle
143. Bundesgesetz: Arbeitsinspektionsgesetz 1974 — ArbIG 1974
144. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes

141. Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949, BGBl. Nr. 128/1954 und BGBl. Nr. 331/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden Anwendung auf Haustiere sowie auf Tiere, die wie Haustiere oder in Tiergärten oder in ähnlicher Weise gehalten werden.

(2) Auf Wild in freier Wildbahn findet dieses Bundesgesetz nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 41 Z. 4 Anwendung.

(3) Seuchenverdächtig sind Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen. Ansteckungsverdächtig sind Tiere, bei denen sonst anzunehmen ist, daß sie als Träger von Keimen einer Tierseuche anzusehen sind und diese weiterverbreiten können. Als verdächtige Tiere im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten sowohl seuchenverdächtige als auch ansteckungsverdächtige Tiere.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat bei seuchenartigem Auftreten von anderen als den im § 16 genannten Erkrankungen bei Tieren oder bei Gefahr eines solchen Auftretens durch Verordnung jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festzusetzen, welche auf diese Erkrankungen anzuwenden sind.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat ferner, soweit dies nach dem

Stand der Wissenschaft zur Verhinderung von Tierseuchen erforderlich ist, durch Verordnung festzusetzen, auf welche Arten von Wild in freier Wildbahn und in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind.“

2. An Stelle des § 2 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„§ 2. (1) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Behörden haben die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu treffenden Maßnahmen unverzüglich anzuordnen. Generelle Anordnungen treten, soweit die Behörde nichts anderes bestimmt, mit ihrer Kundmachung in Kraft. Die Kundmachung hat, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam erfolgen kann, durch öffentlichen Anschlag, durch Verlautbarung in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen zu erfolgen. Die Rechtsfolgen der Übertretung der Anordnungen sind gleichzeitig bekanntzugeben.

§ 2 a. (1) Bei Ausbruch einer Tierseuche sind, sofern mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann, Seuchentierärzte aus dem Stand der Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte und, soweit solche nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen, Seuchentierärzte aus dem Stand der freiberuflichen Tierärzte zu bestellen. Hierbei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige freiberufliche Tierärzte heranzuziehen.

(2) Die bestellten Seuchentierärzte sind behördliche Organe. Für die Dauer ihrer behördlichen Tätigkeit ist ihnen jede freiberufliche Betätigung zu untersagen, die mit der Seuchenbekämpfung unvereinbar ist.

(3) Mit der Durchführung amtlich angeordneter Schutzimpfungen sind auch freiberufliche, vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige Tier-

ärzte zu betrauen. Diesen Tierärzten ist für die Dauer ihrer Tätigkeit im Rahmen der Impfkation jede freiberufliche Betätigung zu untersagen, die mit der Seuchenbekämpfung unvereinbar ist.

(4) Jeder freiberuflich tätige Tierarzt ist verpflichtet, der Bestellung gemäß Abs. 1 und 3 mit der für die Bekämpfungsmaßnahmen gebotenen Ausrüstung Folge zu leisten. Die Bestellung ist bescheidmässig vorzunehmen.

§ 2 b. (1) Der Landeshauptmann hat vorzusehen, daß für die in seinem Bereich durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen besonders geschulte Organe und geeignete Geräte vorhanden sind.

(2) Als besonders geschult im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere Personen, welche die Befähigung als Desinfektionsgehilfen auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 349/1970 erlangt haben und in besonderen Kursen zur Bekämpfung von Tierseuchen unterwiesen worden sind. Der Landeshauptmann hat entsprechend dem Bedarf Kurse für Desinfektionsgehilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen abzuhalten. Mit der fachlichen Unterweisung der Desinfektionsgehilfen ist ein Amtstierarzt zu betrauen.

§ 2 c. Verfügungen zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland sowie zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen von einem Bundesland in ein anderes durch den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und sonstigen Produkten und Waren, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, obliegen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.“

3. Nach § 15 ist ein § 15 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 15 a. Zur Verhinderung von Tierseuchen kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Vorschriften über die Beschränkung der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten erlassen.“

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Bei Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche haben

- a) der zugezogene Tierarzt,
- b) der Tierhalter,
- c) die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betraute Person,
- d) jede Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf eine anzeigepflichtige Tierseuche zumutbar ist,

unverzüglich und auf dem kürzesten Wege die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Ent-

gegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Die Anzeigepflicht der unter lit. c angeführten Personen besteht nur dann, wenn der Tierhalter der Verpflichtung nicht nachkommen kann. Die Anzeigepflicht der unter lit. b und c angeführten Personen entfällt, sobald sie einen Tierarzt zugezogen haben.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung die jeweiligen Anzeichen festzustellen, die den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche erkennbar machen.

(4) Die nach Abs. 1 zur Entgegennahme der Anzeige berufenen Stellen sind verpflichtet, auch mündliche und telefonische Anzeigen entgegenzunehmen.

(5) Der Bürgermeister hat die ihm erstattete Anzeige (Abs. 1) und die daraufhin von ihm getroffenen Verfügungen unverzüglich und auf kürzestem Wege der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die an sie erstatteten Anzeigen unverzüglich und auf kürzestem Wege sowohl an den Bürgermeister als auch an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

5. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Tiere (§ 1 Abs. 1), die an einer anzeigepflichtigen Tierseuche erkrankt oder einer solchen verdächtig (§ 1 Abs. 3) sind, dürfen, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nicht in Verkehr gebracht werden.“

6. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Der Bürgermeister hat über den gesamten Tierbestand, das Gehöft oder die Weidefläche, wo sich der Verdachtsfall ereignet hat, eine vorläufige Sperre zu verhängen. Die Verhängung der vorläufigen Sperre ist mittels Bescheides zu erlassen. Der Bescheid hat zu enthalten:

- a) das Gebot, das Betreten des Stalles durch fremde Personen zu verhindern;
- b) das Verbot der Einbringung weiterer Tiere;
- c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche;
- d) das Gebot der gesicherten Verwahrung von Tierkadavern;
- e) das Verbot, tierische Produkte jeglicher Art, Streu, Futtermittel oder Dünger aus dem Gehöft oder von der Weidefläche zu verbringen;
- f) das Gebot der Desinfektion vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles;

- g) das Verbot, Tötungen von Tieren einer Tiergattung, auf die sich der Seuchenverdacht bezieht, ohne Zustimmung und ohne Aufsicht eines Tierarztes durchzuführen;
- h) die Feststellung des vom Verbot nach lit. c erfaßten Tierbestandes nach Art und Zahl.

(2) Im Falle des Verdachtes der Maul- und Klauenseuche hat der Bescheid ferner zu enthalten:

- a) das Verbot, das Gehöft zu verlassen;
- b) das Gebot, das Betreten des Gehöftes oder der Weide durch fremde Personen zu verhindern;
- c) die namentliche Anführung der vom Verbot nach lit. a erfaßten Personen.

(3) Stallungen, Gehöfte oder Weiden, auf die sich die Gebote nach Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 lit. b beziehen, dürfen von fremden Personen nicht betreten werden. Dieses Verbot gilt nicht für

- a) Personen, die Maßnahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen oder andere unaufschiebbare Aufgaben der Hoheitsverwaltung zu erfüllen haben;
- b) Personen, die als Tierärzte, Ärzte, Krankenpflegepersonen, Hebammen, Seelsorger, Leichenbestatter oder die im Rahmen eines Feuerwehr- oder eines anderen Einsatzes zur Abwehr von Katastrophen tätig sind.

(4) Die im Abs. 3 lit. a und b genannten Personen haben sich vor Verlassen der Stallungen, Gehöfte oder Weiden einer Desinfektion zu unterziehen.

(5) Wird der Verdacht nicht bestätigt, ist der Bescheid unverzüglich aufzuheben.“

7. Dem § 21 ist ein weiterer Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Die Entsendung der Vertrauensmänner in die Seuchenkommission ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie hat unter Beachtung fachlicher Voraussetzungen zu erfolgen.“

8. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, daß die behördlich angeordnete Behandlung des Tieres durchgeführt wird.

(2) Der Eigentümer des Tieres hat die behördlich angeordnete Untersuchung des Tieres einschließlich diagnostischer Eingriffe, die Entnahme von Untersuchungsmaterial und die behördlich angeordnete Verbringung von Tieren zum Zwecke der Tötung sowie deren Tötung zu dulden.

(3) Der Tierhalter hat den mit der Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz befaßten behördlichen Organen jede notwendige Hilfe zu gewähren.“

9. § 24 hat zu lauten:

„§ 24. (1) Wird das Bestehen einer anzeigepflichtigen Tierseuche festgestellt oder sind im Bereich einer Gemeinde mehrere Verdachtsfälle aufgetreten, so sind die Maßnahmen nach § 20 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

(2) Wurde in den im Abs. 1 genannten Fällen bereits eine Anordnung des Bürgermeisters nach § 20 getroffen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Anordnung zu bestätigen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen hinsichtlich des Gehöftes, in dem der Seuchenfall aufgetreten ist, zu veranlassen. Bei Art und Umfang dieser Maßnahmen ist auf die Besonderheit, die Widerstandsfähigkeit und die Verschleppbarkeit der Krankheitserreger durch Zwischenträger sowie auf die besonderen örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat entsprechend der durch die topographischen Verhältnisse, die verkehrsmäßigen Gegebenheiten, die Dichte und Art der Tierpopulation gegebenen Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche die Sperre über geschlossene Gemeindeteile oder über gesamte Gemeindegebiete zu verfügen. Die Sperre ist ortsüblich zu verkünden und überdies durch Anschlag an der Amtstafel sowie an markanten Punkten der Begrenzung des gesperrten Gebietes bekanntzumachen; Verkehrszeichen dürfen hiezu benutzt werden, sofern dieselben nicht verdeckt werden. Die Sperre darf folgende Maßnahmen umfassen:

- a) das Verbot der Einbringung von lebenden Tieren in das gesperrte Gebiet;
- b) das Verbot, Haustiere und wie Haustiere gehaltene Tiere frei herumlaufen zu lassen;
- c) das Verbot der Ausstellung von Tierpässen;
- d) das Gebot, sämtliche Tiere am Ort ihrer Aufstallung zu belassen;
- e) die Anordnung, daß Personen Gehöfte, in denen sich Tiere befinden, die für die Seuche empfänglich sind, nicht verlassen dürfen;
- f) die Anordnung, inwieweit Personen das gesperrte Gebiet betreten, verlassen oder befahren dürfen und welchen Desinfektionsmaßnahmen Personen und Fahrzeuge hiebei unterworfen sind;
- g) die Anordnung der Umleitung des Durchzugsverkehrs über Straßen, die das gesperrte Gebiet nicht berühren;
- h) die Anordnung der Behandlung von Tieren durch einen Tierarzt;

- i) die Anordnung der Kennzeichnung und Evidenzhaltung der erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere;
- j) die Anordnung der Beschränkung in der Art der Verwendung und Verwertung kranker und verdächtiger Tiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei solchen Tieren benutzten Gegenstände;
- k) die Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung verdächtiger und für die Seuche empfänglicher Tiere.

(5) An der Vollziehung der Bestimmungen des Abs. 4 lit. a, e, f und g hat die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, hat diese im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken.

(6) Wenn es zur Abwendung der Gefahr der Weiterverbreitung einer Tierseuche geboten ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde in einem genau bezeichneten Gebiet die Abhaltung von Märkten, Tierschauen, Festlichkeiten und anderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmassen mit sich bringen, zu untersagen, sowie die Schließung von Kindergärten und Schulen anzuordnen.

(7) Bei Vorliegen der im Abs. 6 genannten Voraussetzungen kann auch die Schließung von Betrieben und Arbeitsstätten verfügt werden. Diese Verfügung ist bescheidmäßig zu erlassen.

(8) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Sperre verhängt, so hat die Gemeinde nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 getroffenen Verfügungen Anlagen zur Desinfektion von Fahrzeugen und Personen zu errichten und für deren Wirksamkeit Sorge zu tragen. Bei Bedarf hat die Gemeinde ferner einen Verscharrungsplatz für verendete Tiere sowie die erforderlichen Desinfektionsmittel für die Tierkörper bereitzustellen. Diese Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

10. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Wenn es im Interesse einer raschen Tilgung einer Seuche geboten ist, ist die Tötung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere des Gehöftes, in dem die Seuche aufgetreten ist, anzuordnen.“

11. § 25 a hat zu lauten:

„§ 25 a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat bei Gefahr der Weiterverbreitung von Tierseuchen die Schutzimpfung der für eine bestimmte Seuche empfänglichen Tiere, die in der Nähe von Tierseuchenversuchsanstalten und Anstalten zur Herstellung von Tierimpfstoffen gehalten werden, anzuordnen.

(2) Bei Gefahr der Einschleppung einer Tierseuche aus dem Ausland hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Schutzimpfung der Tierbestände in den gefährdeten Gebieten anzuordnen, wenn hiedurch der Einschleppung der Tierseuche wirksam begegnet werden kann.“

12. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jeden Fall der Erkrankung an Maul- und Klauen-seuche dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz anzuzeigen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nach Anhörung des Landeshauptmannes unter Bedachtnahme auf die durch die topographischen Verhältnisse und die verkehrsmäßigen Gegebenheiten sowie auf die durch die Dichte und Art der Tierpopulation gegebene Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche in einem bestimmten Gebiet die Tötung von Tieren, die an der Seuche erkrankt, der Seuche verdächtig oder für die Seuche empfänglich sind, in diesem Gebiet anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch rasch getilgt werden kann.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unter Bedachtnahme auf die im konkreten Fall durch die topographischen Verhältnisse und verkehrsmäßigen Gegebenheiten sowie zufolge der Dichte und Art der Tierpopulation gegebene Gefahr der Weiterverbreitung, die Impfung von für die Seuche empfänglichen Tierbeständen ab einem angemessenen Umkreis vom Ausbruchsort der Seuche in einem solchen Ausmaß anzuordnen, daß einem Übergreifen der Seuche möglichst wirksam begegnet wird.

(4) Schutzimpfungen für Tierbestände, die nicht auf Grund einer Anordnung nach Abs. 3 erfolgen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie dem Landeshauptmann im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt worden sind und der Landeshauptmann die Vornahme dieser Impfungen nicht innerhalb von zwei Wochen untersagt hat. Die Impfung ist zu untersagen, wenn deren Umfang und Dauer in den betreffenden Gebieten besorgen lassen, daß die rechtzeitige Erkennung und wirksame Bekämpfung der Seuche beeinträchtigt wird.

(5) Der Landeshauptmann hat Vorsorge zu treffen, daß im Zuge der Beseitigung von Tierkörpern oder Teilen derselben oder im Zuge der Verwertung von Tieren, deren Tötung behördlich angeordnet wurde, die Seuche nicht weiter verbreitet wird. Zum Zweck der Verwertung kann der Landeshauptmann insbesondere örtlich entsprechend gelegene Schlachtstätten zur Vornahme von Schlachtungen mit Bescheid verpflichten.“

13. Nach § 31 ist ein § 31 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„Sicherungsmaßnahmen —
Sicherungsgebiete

§ 31 a. (1) Zur Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche über den örtlichen Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinaus kann der Landeshauptmann folgende Maßnahmen anordnen:

- a) Beschränkungen des Verkehrs mit lebenden Tieren, Fleisch, Fleischwaren, sonstigen tierischen Produkten sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zwischen dem Verwaltungsbezirk oder Teilen desselben, in dem der Maul- und Klauenseuchefall aufgetreten ist, und angrenzenden Verwaltungsbezirken oder Teilen derselben (Sicherungsgebiete);
- b) Beschränkungen des Verkehrs von Personen und Fahrzeugen zwischen den in lit. a genannten Gebieten, ausgenommen der Eisenbahnbetrieb;
- c) Untersagung der Abhaltung von Märkten, Tierschauen, Festlichkeiten oder anderen Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmassen mit sich bringen, in den angrenzenden Verwaltungsbezirken oder Teilen derselben (Sicherungsgebiete).

(2) Der Landeshauptmann kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 überdies die Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art mit überörtlichem Charakter auch in den übrigen Gebieten des Bundeslandes verbieten, wenn die Teilnahme von Personen aus den im Abs. 1 lit. a genannten Gebieten zu erwarten ist.

(3) Art und Umfang der im Abs. 1 angeführten Maßnahmen haben sich nach der Größe der Gefahr der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche zu bestimmen.

(4) Der Landeshauptmann hat die Gebiete, auf welche sich die Maßnahmen gemäß Abs. 1 beziehen, in der Verordnung genau zu bezeichnen.“

14. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Bei Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch frei herumlaufende Tiere hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Tötung dieser Tiere Sorge zu tragen.“

15. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. (1) Der Bund hat nach den §§ 50 bis 58 Entschädigung für Vermögensnachteile zu leisten,

1. wenn Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Geflügel, ausgenommen die Fälle der §§ 39 (Räude der Einhufer), 41 und 42 (Wutkrankheit),

- a) auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet worden oder
- b) nach Anordnung der Tötung verendet oder
- c) nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalles verendet oder
- d) infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind oder
- e) dadurch verendet sind, daß eine Impfung nach § 31 Abs. 4 untersagt worden ist;

2. wenn eine Person infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche in ihrem Erwerb behindert worden ist;

3. wenn Gegenstände mit Ausnahme von Dünger im Zuge einer behördlich angeordneten Desinfektion (§ 24 Abs. 3) beschädigt oder vernichtet worden sind.

(2) Als verendet im Sinne des Abs. 1 Z. 1 lit. d gelten auch Tiere, die infolge einer behördlich angeordneten Impfung getötet werden mußten.

(3) Für die Bemessung der Entschädigung gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. a und b ist der Zeitpunkt der Anordnung der Tötung, gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. d der Zeitpunkt, in welchem das Tier verendet ist, maßgebend.“

16. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. (1) Die Entschädigung für Wiederkäuer und Einhufer gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 ist in der Höhe des Verkehrswertes zu leisten, den ein vergleichbares gesundes Tier zu dem im § 48 Abs. 3 genannten Zeitpunkt hatte.

(2) Der Verkehrswert ist durch eine von der Schätzungskommission (Abs. 3) durchzuführende Schätzung festzustellen. Die Schätzung von Tieren, deren Tötung angeordnet wurde, ist vor deren Tötung vorzunehmen. In besonders dringenden Fällen kann die Schätzung nach vollzogener Tötung durchgeführt werden.

(3) Die Schätzungskommission besteht aus einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Tierarzt und zwei von der Gemeinde entsendeten Vertrauensmännern. Stimmen die Mitglieder der Schätzungskommission in der Wertbestimmung überein, so ist die Entschädigung danach zu bemessen. Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den Mitgliedern der Schätzungskommission ausgesprochenen Beträge als Schätzwert anzunehmen. Die Entsendung der Vertrauensmänner ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

17. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. (1) Die Entschädigung für Schweine gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 ist wie folgt zu bemessen:

- a) für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) auf Grund des festgestellten Lebendgewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher vom Landeshauptmann nach Anhören der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des pro Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises, der im vorausgegangenen Monat in der Hauptstadt des betreffenden Landes, in Niederösterreich in Wien-St. Marx, für Schlachtschweine erzielt wurde;
- b) für Zuchtschweine auf Grund des Verkehrswertes eines vergleichbaren gesunden Tieres zu dem im § 48 Abs. 3 genannten Zeitpunkt;
- c) für Nutzschweine auf Grund des festgestellten Lebendgewichtes nach Maßgabe eines Werttarifes, welcher vom Landeshauptmann nach Anhören der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer vierteljährlich unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede pro Kilogramm festzusetzen ist; für Ferkel bis zu zehn Wochen ist im Werttarif ein Stückpreis unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Preise auf den Ferkeimärkten festzulegen.

(2) Ist eine Gewichtsfeststellung des lebenden Tieres nicht möglich, so tritt an deren Stelle die Schätzung des Gewichtes durch den von der Bezirksverwaltungsbehörde damit beauftragten Tierarzt. Eine Schätzung ist auch dann vorzunehmen, wenn das Tier vor der Gewichtsfeststellung nach Anordnung der Tötung oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet ist.

(3) Zuchtschweine im Sinne des Abs. 1 sind gekörte Eber, in das Herdbuch eingetragene oder in diesem zur Zucht vorgemerkte Schweine, sowie Sauen vom Beginn der ersten Trächtigkeit an.

(4) Nutzschweine im Sinne des Abs. 1 sind alle nicht in die Kategorie der Schlachtschweine fallenden, zur Zucht nicht mehr tauglichen Tiere und Schnittlinge mit einem Lebendgewicht bis 89 kg, Ferkel und Jungschweine, die nicht Zuchtschweine (Abs. 3) sind.“

18. § 52 b hat zu lauten:

„§ 52 b. (1) Personen ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Entschädigung zu leisten, wenn und soweit sie

1. in einem Gehöft, über das wegen Verdachtes oder Ausbruches der Maul- und Klauenseuche gemäß § 20 Abs. 2 lit. a oder § 24 Abs. 4 lit. e oder in einem Gebiet, über das wegen Maul- und Klauenseuche gemäß § 24 Abs. 4 lit. f eine Sperre verhängt worden ist, wohnen oder beschäftigt sind oder
2. ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 24 Abs. 7 wegen Maul- und Klauenseuche gesperrt worden ist oder in einem in Z. 1 beschriebenen Gehöft eine Betriebsstätte oder ihren Sitz haben oder
3. in einem solchen Unternehmen beschäftigt sind

und sie in diesen Fällen durch eine solche Maßnahme in ihrem Erwerb behindert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Entschädigung ist für jeden Tag zu leisten, der von der im Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Entschädigung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des § 3 Abs. 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, oder bei Leistungslöhnen oder sonstigen unregelmäßigen Entgelten nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Entschädigungsbetrag an den für die Zahlung des Entgeltes im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den unselbständig Erwerbstätigen gebührenden Entschädigungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Entschädigungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb von sechs Wochen nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, einzuwirken, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

19. Nach § 52 b ist ein § 52 c samt Überschrift folgenden Wortlautes einzufügen:

„Für aus Anlaß der Desinfektion beschädigte oder vernichtete Gegenstände

§ 52 c. (1) Für Gegenstände mit Ausnahme von Dünger, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 einer behördlichen Desinfektion unterzogen und hiebei derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr verwendet werden können, sowie für hiebei vernichtete Gegenstände ist eine Entschädigung in Höhe des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten.

(2) Der durch die Desinfektion verursachte Schaden ist auf Grund der Erklärungen des Anspruchsberechtigten zu ermitteln. Kann dadurch der Schaden nicht in ausreichender Weise ermittelt werden, so ist der Wert durch Sachverständige festzustellen.“

20. Der erste Absatz des § 61 hat zu lauten:

„Der Bund trägt die Kosten

- a) der Überwachung oder Sperrung der Grenze gegen das Ausland;
- b) der Revision der Tierbestände in den Grenzgebieten bei drohender Seuchengefahr;
- c) der Maßnahmen zur Feststellung von Tierseuchen;
- d) der behördlich angeordneten Untersuchungen in Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Veterinärverwaltung;
- e) der behördlich angeordneten Kennzeichnung der Tiere;
- f) der von der zuständigen Behörde angeordneten Schutzimpfungen;
- g) der Desinfektion mit Ausnahme der Hand- und Zugdienste;
- h) der nach Maßgabe der §§ 48 bis 60 zu leistenden Entschädigungen und gewährten Unterstützungen;
- i) der nach Maßgabe des § 42 gewährten Prämien;
- j) der Vergütung für die gemäß § 2 a bestellten Tierärzte und ihre Hinterbliebenen.“

21. Nach § 62 ist ein § 62 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 62 a. (1) Die gemäß § 2 a Abs. 1 bestellten Tierärzte haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit, für die hiebei gegebenen besonderen körperlichen Anstrengungen und sonstige besonders erschwerte Umstände sowie für die damit verbundenen besonderen Gefahren für

Gesundheit und Leben. Die Vergütung beträgt für jeden Tag der Tätigkeit 5 v. H. des Gehaltes eines Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage.

(2) Die im Abs. 1 genannten Tierärzte haben ferner Anspruch auf eine Vergütung für

- a) an Werktagen geleistete Überstunden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956;
- b) jede Stunde der Dienstleistung an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956;
- c) die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Reisekosten, wie sie einem Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII gebühren;
- d) die Abnützung der gebotenen, vom Tierarzt beigestellten Ausrüstung in Höhe von 2 v. H. des Anschaffungswertes für jeden Tag der Verwendung, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 v. H. des Anschaffungswertes;
- e) die vom Tierarzt anlässlich der Bestellung beschaffte gebotene Ausrüstung.

(3) Die im Abs. 2 lit. d und e angeführte Vergütung entfällt, wenn die Behörde die erforderliche Ausrüstung dem Tierarzt zur Verfügung gestellt hat.

(4) Den bestellten Tierärzten ist die Vergütung nach Abs. 1 auch für den Fall ihrer Erkrankung weiter zu leisten, jedoch nicht länger als für sechs Wochen.

(5) Die gemäß § 2 a Abs. 3 bestellten Tierärzte haben Anspruch auf eine Vergütung für jede vorgenommene Schutzimpfung. Die Höhe der Vergütung ist vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Aufwand, die Art der zu impfenden Tiere und die hiebei gegebenen besonderen körperlichen Anstrengungen und sonstige besonders erschwerte Umstände sowie die damit verbundenen besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben nach Anhören der Bundeskammer der Tierärzte festzusetzen. Dazu gebührt den Tierärzten eine Vergütung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 lit. c.

(6) Wird ein bestellter Tierarzt (§ 2 a Abs. 1 und 3) infolge seiner Tätigkeit berufsunfähig, so gebühren ihm Ruhebezüge in Höhe von 80 v. H. des Gehaltes eines Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage. Auf die Ruhebezüge sind die dem Tierarzt nach anderen Rechtsvorschriften aus Anlaß des schädigenden Ereignisses gebührenden Leistungen anzurechnen.

(7) Findet der Tierarzt infolge seiner Tätigkeit den Tod, so gebühren seinen Hinterbliebenen Versorgungsgenüsse. Das Ausmaß des Versorgungsgenusses beträgt für

- a) die Witwe 60 v. H.,
- b) für jede Halbweise 12 v. H. und
- c) für jede Vollweise 30 v. H.

des nach Abs. 6 dem Tierarzt gebührenden Ruhebezuges. Die Bestimmungen der Abschnitte III, IV und V des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden. Auf die Versorgungsbezüge sind die den Hinterbliebenen nach anderen Rechtsvorschriften aus Anlaß des Todes des Tierarztes gebührenden Leistungen anzurechnen.“

22. § 63 hat zu lauten:

„§ 63. (1) Wer

- a) es unterläßt, eine Anzeige zu erstatten, die ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen obliegt; oder
- b) bei Ausstellung von Tierpässen oder Ursprungsbescheinigungen die Unwahrheit bezeugt; oder
- c) den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15 a, 19, 20, 22, 24, 31 a, 32 und 42 lit. a bis f oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; oder
- d) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zehn Tagen zu bestrafen.“

23. Im § 64 tritt an Stelle des Betrages von 3000 S der Betrag von 30.000 S.

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 18 sind auf Anträge auf Entschädigung für Verdienstentgang, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut, hinsichtlich des Art. I Z. 2, soweit es sich um den grenzüberschreitenden Viehverkehr handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Jonas
 Kreisky Leodolter Weihs

142. Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert wird (2. Tuberkulosegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Tuberkulosegesetznovelle, BGBl. Nr. 372/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 41 hat zu lauten:

„(2) Tuberkulosekranken sind regelmäßige Geldbeihilfen in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihnen ohne Anrechnung allfälliger Leistungen nach Abs. 1 lit. c ein monatliches Einkommen in folgender Höhe gesichert ist:

	ab 1. Jänner 1974	ab 1. Juli 1974
a) für einen Kranken, der mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt lebt	4292 S	4421 S
b) für einen Kranken, bei dem die Voraussetzungen nach lit. a nicht zutreffen, nach Vollendung des 15. Lebensjahres	3000 S	3090 S
c) für einen Kranken vor Vollendung des 15. Lebensjahres ..	1121 S	1154 S

Der Betrag nach lit. a und b erhöht sich ab 1. Jänner 1974 um 324 S, ab 1. Juli 1974 um 333 S für jedes Kind des Erkrankten, für welches er Anspruch auf Familienbeihilfe hat.“

2. Im Abs. 3 des § 41 ist der Ausdruck „erstmalig ab 1. Jänner 1974,“ durch den Ausdruck „erstmalig ab 1. Jänner 1975,“ zu ersetzen.

3. Die lit. a des Abs. 1 des § 42 hat zu lauten:

„a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Jonas
 Kreisky Leodolter

**143. Bundesgesetz vom 5. Feber 1974
über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspek-
tionsgesetz 1974 — ArbIG 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Arbeitsinspektion. Soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erstreckt sich der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion auf Betriebe aller Art. Zu einem Betrieb gehören auch die außerhalb seines Standortes gelegenen Arbeitsstellen.

(2) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind nach Maßgabe des Abs. 3 ausgenommen:

1. die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehenden Betriebe,
2. die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe,
3. die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe,
4. die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden,
5. die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, soweit sie nicht unter Z. 4 fallen,
6. die Verwaltungsstellen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Kultusanstalten,
7. die Hauswirtschaft.

(3) Der Wirkungsbereich erstreckt sich jedoch auf solche Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sowie Kuranstalten, die von Gebietskörperschaften oder einem Verband solcher Körperschaften geführt werden. Ferner bei den unter Abs. 2 Z. 5 und 6 genannten Anstalten und Stellen auf jene betriebsähnlichen Einrichtungen derselben, die nicht unmittelbar deren Zweckbestimmung dienen, sofern in diesen Arbeitnehmer tätig sind.

(4) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die in Betrieben nach Abs. 1 in einem auf dem Privatrecht beruhenden Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis tätig sind. Ferner fallen darunter auch Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelpersonen in dem durch das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, gezogenen Rahmen.

Aufgaben der Arbeitsinspektion

§ 2. (1) Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion vor allem durch ihre Organe (Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen

1. den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer,
2. die Beschäftigung von Kindern,
3. die Beschäftigung von Jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmern, vor allem auch von werdenden Müttern und von Müttern nach der Niederkunft,
4. die Verwendung der Arbeitnehmer hinsichtlich der Arbeitszeit, der Ruhepausen und der Ruhezeit, der Nachtruhe, der Sonn- und Feiertagsruhe und den Urlaub,
5. den Schutz der Lehrlinge und der jugendlichen Arbeitnehmer,
6. die Lohnzahlung, Mindestlohntarife, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen (Arbeitsordnungen),
7. die Heimarbeit.

(2) Die Arbeitsinspektoren haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes anzuhalten und sie hiebei nötigenfalls zu unterstützen und zu beraten. Dies besonders in allen Angelegenheiten, die den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer betreffen; wenn es die Wahrnehmung derartiger Angelegenheiten in einem Betrieb erfordert, so kann das Arbeitsinspektorat vom Arbeitgeber verlangen, daß es zu Sitzungen des Sicherheitsausschusses nach § 23 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, geladen wird.

(3) Die Arbeitsinspektoren sollen bestrebt sein, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches in den Betrieben bei widerstreitenden Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermitteln sowie nötigenfalls zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beizutragen, um so das Vertrauen beider Teile zu gewinnen und zu erhalten. Sie haben sich bei dieser Tätigkeit der Mitwirkung der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretungen zu bedienen.

(4) Die Arbeitsinspektion hat auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat sie auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern.

(5) Die Arbeitsinspektion hat bei Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck haben die Arbeitsinspektorate auch in jedem Land mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten.

(6) Die Arbeitsinspektion darf, soweit in anderen Gesetzen nicht anderes angeordnet wird, mit Aufgaben, die mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes in keinem Zusammenhang stehen, nicht betraut, sie darf insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung nicht in Anspruch genommen werden.

ABSCHNITT 2

BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION

Betreten und Besichtigen von Betrieben

§ 3. (1) Die Arbeitsinspektoren sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstellen, die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer sowie die vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Besichtigung im Betrieb oder auf der auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.

(2) Der Arbeitsinspektor hat von seiner Anwesenheit im Betrieb dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten Kenntnis zu geben; hierdurch darf der Beginn der Besichtigung nicht unnötig verzögert werden. Eine Verständigung hat jedoch zu unterbleiben, wenn dadurch nach Ansicht des Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte. Auf Verlangen hat sich der Arbeitsinspektor dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten gegenüber durch einen vom Bundesminister für soziale Verwaltung ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. Dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten steht es frei, den Arbeitsinspektor bei der Amtshandlung im Betrieb zu begleiten; auf Verlangen des Arbeitsinspektors sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß bei seiner Abwesenheit vom Betrieb oder von der auswärtigen Arbeitsstelle ein dort anwesender Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektor die Besichtigung ermöglicht und ihn auf dessen Verlangen begleitet. Ferner hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß dem Arbeitsinspektor alle Räumlichkeiten im Sinne des Abs. 1, Betriebsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in einer Weise zugänglich sind, durch die eine wirksame Überwachung möglich ist.

(4) Die Arbeitsinspektoren haben die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie den Leiter des sicherheitstechnischen und des betriebsärztlichen Dienstes oder deren Stellvertreter in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang den Besichtigungen beizuziehen.

(5) Die Arbeitsinspektoren haben den Besichtigungen die Organe der Betriebsvertretungen beizuziehen.

(6) Die in den Abs. 4 und 5 genannten Personen und Organe sind vom Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten von der Anwesenheit des Arbeitsinspektors im Betrieb unverzüglich zu verständigen. Die Arbeitsinspektoren sind berechtigt, eine Besichtigung auch dann vorzunehmen, wenn die in den Abs. 4 und 5 genannten Personen und Organe daran nicht teilnehmen.

(7) Führen Arbeitsinspektoren andere Amtshandlungen als Besichtigungen in Betrieben oder auf auswärtigen Arbeitsstellen durch, so haben sie nach Möglichkeit und Erfordernis mit den in den Abs. 4 und 5 angeführten Personen in Verbindung zu treten.

Durchführung von Untersuchungen

Auskünfte

§ 4. (1) Die Arbeitsinspektoren sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berechtigt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder an sonstigen Stellen im Bereich des Betriebes oder der auswärtigen Arbeitsstellen.

(2) Stehen dem Arbeitsinspektor die für eine Maßnahme nach Abs. 1 notwendigen Geräte oder Einrichtungen nicht zur Verfügung und ist nach Ansicht des Arbeitsinspektors die Gesundheit der Arbeitnehmer eines Betriebes durch die Art ihrer Verwendung, durch ein Arbeitsverfahren oder durch eine Betriebseinrichtung gefährdet, so ist das Arbeitsinspektorat unter gleichzeitiger

Verständigung der zuständigen Behörde und des Arbeitgebers berechtigt, die für die erforderlichen Untersuchungen in Betracht kommenden Sachverständigen beizuziehen. Wird von der zuständigen Behörde ein Verfahren durchgeführt, so hat diese auf Antrag des Arbeitsinspektorates die für die erforderlichen Untersuchungen in Betracht kommenden Sachverständigen heranzuziehen.

(3) Sind die Arbeitnehmer durch die Verwendung eines Arbeitsstoffes nach Ansicht des Arbeitsinspektors gefährdet, so ist er berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hierzu befugte Person oder Anstalt zu veranlassen. Wenn nach Ansicht des Arbeitsinspektors für die Arbeitnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Arbeitnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die hierfür in Betracht kommende Behörde zu erstatten.

(4) Die Kosten der Untersuchungen nach dem ersten Satz der Abs. 2 und 3 hat der Arbeitgeber zu tragen, wenn sich nach dem Untersuchungsergebnis die Ansicht des Arbeitsinspektors als richtig erweist.

(5) Die Arbeitsinspektion ist, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist, berechtigt, unter Hinweis auf § 14 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes von den Erzeugern oder Vertreibern von Arbeitsstoffen oder sonstigen Stoffen, die bei Arbeitsvorgängen verwendet oder angewendet werden, Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Erzeuger und Vertreter sowie deren Beauftragte sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Vernehmung von Personen

Einsicht in Unterlagen

§ 5. (1) Die Arbeitsinspektoren sind befugt, den Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten und die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über alle Umstände zu vernehmen, die ihren Aufgabenbereich berühren. Die Vernehmung hat tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen; nach Erfordernis oder über Verlangen der Person, die vernommen werden soll, ist die Vernehmung auch ohne Gegenwart dritter Personen durchzuführen. Die Arbeitsinspektorate können vom Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten oder von den Arbeitnehmern schriftliche Auskünfte verlangen und, wenn erforderlich, diese Personen zur Vernehmung vorladen. Der Arbeitgeber, dessen Bevollmächtigter und die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitsinspektoren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Arbeitgeber und dessen Bevollmächtigter sind verpflichtet, den Arbeitsinspektoren auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die mit dem Schutz der Arbeitnehmer des Betriebes im Zusammenhang stehen, wie insbesondere solche über die Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe, samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Betriebsvorschriften. Dies gilt auch für Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen (Arbeitsordnungen), Einzelverträge, Lehrverträge, Ausbildungsordnungen, Lohn-, Gehalts- und Urlaubslisten sowie für alle Verzeichnisse, Vormerke oder Aufstellungen, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften oder von Regelungen für die Heimarbeit zu führen sind. Die Arbeitsinspektoren sind befugt, Abschriften dieser Unterlagen oder Auszüge aus denselben anzufertigen oder solche bzw. Ablichtungen anzufordern.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

§ 6. (1) Stellt der Arbeitsinspektor die Übertretung einer dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Vorschrift fest, so hat er den Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten aufzufordern, unverzüglich den den geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Aufforderung hat das Arbeitsinspektorat schriftlich vorzunehmen, wenn sie wesentliche oder eine größere Zahl von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer betrifft. Eine Ausfertigung der schriftlichen Aufforderung ist den Betriebsvertretungen zu übersenden.

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Mit der Anzeige kann auch ein Strafmaß beantragt werden.

(3) Die Verwaltungsstrafbehörde hat über die Anzeige ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten. Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Arbeitsinspektorat beantragt wurde, so hat sie, bevor das Strafverfahren eingestellt oder der Bescheid erlassen wird, dem Arbeitsinspektorat, das den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides ist diesem Arbeitsinspektorat zuzustellen.

(4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen wurde. In solchen Fällen hat das Arbeitsinspektorat, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ (Art. 20 Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) untersteht, in allen anderen Fällen aber Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Dieses oberste Organ bzw. die Aufsichtsbehörde hat das Arbeitsinspektorat ohne Verzug über das Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

Anträge und Verfügungen

§ 7. (1) Ist das Arbeitsinspektorat der Ansicht, daß in einem Betrieb Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer zu treffen sind, so hat es bei der zuständigen Behörde die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche gegeben sind.

(2) Die zuständige Behörde hat über den Antrag des Arbeitsinspektorates ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen.

(3) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern hat das Arbeitsinspektorat anstelle der zuständigen Behörde die erforderliche Verfügung mit der gleichen Wirkung zu treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre. Wurde diese Verfügung vom Arbeitsinspektorat mündlich getroffen, so ist vom Arbeitsinspektorat ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten zu übersenden. Der Bescheid ist ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen; je eine Ausfertigung desselben ist der zuständigen Behörde und den Betriebsvertretungen zuzustellen. Diese Verfügung ist als einstweilige Verfügung sofort vollstreckbar.

(4) Das Recht zur Einbringung der Berufung gegen einen Bescheid, der nach Abs. 3 erlassen worden ist, und der Instanzenzug richten sich nach den Vorschriften, die maßgebend gewesen wären, wenn der Bescheid von der zuständigen Behörde erlassen worden wäre. Die Berufung ist bei dem Arbeitsinspektorat einzubringen, das den Bescheid erlassen hat; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verfahren

§ 8. (1) An Verwaltungsverfahren in Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, hat die Behörde das nach dem Standort und der Art des Betriebes zuständige Arbeitsinspektorat

zu beteiligen. Findet in einem Ermittlungsverfahren eine mündliche Verhandlung statt, so sind dem Arbeitsinspektorat die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das spätestens eine Woche nach dem Verhandlungstag gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

(2) Ist die zuständige Behörde ein Bundesministerium, so ist am Verfahren nach Abs. 1 der Bundesminister für soziale Verwaltung zu beteiligen.

(3) Wird Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde das nach Standort und Art des Betriebes zuständige Arbeitsinspektorat am Verfahren zu beteiligen.

(4) Bei einer Berufung hat die Berufungsbehörde außer in den Fällen des Abs. 3 ein anderes Arbeitsinspektorat am Verfahren zu beteiligen; welches Arbeitsinspektorat hiezu heranzuziehen ist, bestimmt der Bundesminister für soziale Verwaltung. Ist jedoch die Berufungsbehörde ein Bundesministerium, so ist am Berufungsverfahren der Bundesminister für soziale Verwaltung zu beteiligen.

(5) Die Abs. 1 erster Satz, 3 und 4 gelten auch für das Verwaltungsstrafverfahren.

(6) In allen Fällen, in denen in Sachen nach Abs. 1 oder 5 entschieden wird, ist eine Ausfertigung des Bescheides mit den zugehörigen Unterlagen dem nach Standort und Art des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorat zu übersenden. War in einer solchen Sache ein anderes als das zuständige Arbeitsinspektorat oder der Bundesminister für soziale Verwaltung am Verfahren beteiligt, so ist auch diesem Arbeitsinspektorat bzw. dem Bundesminister für soziale Verwaltung eine Ausfertigung des Bescheides zu übersenden.

(7) Die Kosten, die der Arbeitsinspektion durch die Entsendung von Amtsorganen zu mündlichen Verhandlungen erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden als Barauslagen im Sinne der §§ 76 Abs. 1 und 77 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu behandeln. Soweit jedoch von der die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörde Bauschbeträge aufgerechnet werden, sind die gleichen Sätze auch für die Entsendung von Organen der Arbeitsinspektion anzuwenden.

(8) Abs. 7 gilt sinngemäß in allen Fällen, in denen der Arbeitsinspektion in einem Verfahren nach Abs. 1 bis 5 durch andere Amtshandlungen als solchen nach Abs. 7 in dem betreffenden Betrieb Kosten erwachsen.

Berufung und Beschwerde der Arbeitsinspektion

§ 9. (1) In den Fällen der §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 1 und 5 steht dem nach Standort und Art des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorat gegen den Bescheid der zuständigen Behörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Arbeitsinspektorat gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht; unter den gleichen Voraussetzungen steht diesem Arbeitsinspektorat die Berufung auch gegen Bescheide der Behörde zweiter Instanz zu, wenn deren Entscheidung nicht in letzter Instanz ergangen ist. Dem nach Standort und Art des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorat steht in den Fällen des § 8 Abs. 1, 3 und 5 die Berufung auch dann zu, wenn es vor Erlassung des Bescheides am Verfahren nicht beteiligt und ihm insbesondere Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung nicht gegeben wurde.

(2) Gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, die in letzter Instanz ergangen sind, ist der Bundesminister für soziale Verwaltung berechtigt, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Berichte und Gutachten

§ 10. (1) Die Arbeitsinspektorate haben über jedes Kalenderjahr dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.

(2) Die Arbeitsinspektorate können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes herangezogen werden. Solche Gutachten und Vorschläge können die Arbeitsinspektorate auch ohne besondere Aufforderung erstatten.

ABSCHNITT 3

ORGANISATION DER ARBEITS- INSPEKTION

BESONDERE PFLICHTEN

Arbeitsinspektorate

§ 11. (1) Das Bundesgebiet wird, sofern nicht Zweckmäßigkeitsgründe entgegenstehen, unter

Berücksichtigung der Grenzen der Länder (Stadt Wien) in Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion eingeteilt. Für jeden Aufsichtsbezirk ist ein allgemeines Arbeitsinspektorat einzurichten; in jedem Land muß mindestens ein solches Arbeitsinspektorat bestehen.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, so ist für diese jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Leitung für diese Betriebsstätte befindet.

(3) Einzelne Arten von Wirtschaftszweigen oder Beschäftigtengruppen oder Teile von solchen können, wenn dies die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit erfordert, unter die Aufsicht von besonderen Arbeitsinspektoraten gestellt werden. Der örtliche Wirkungsbereich solcher Arbeitsinspektorate kann sich über den Bereich mehrerer Bundesländer erstrecken.

(4) Die näheren Vorschriften über die Aufsichtsbezirke der allgemeinen Arbeitsinspektorate und über die Errichtung von besonderen Arbeitsinspektoraten sind nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Verordnung zu treffen.

Zentral-Arbeitsinspektorat

§ 12. Die Arbeitsinspektorate im Sinne des § 11 unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für soziale Verwaltung (Zentral-Arbeitsinspektorat), dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt. Der Zentral-Arbeitsinspektorat untersteht unmittelbar dem Bundesminister; auf die Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates sind die §§ 3 bis 5, 6 Abs. 1 erster Satz, 14 und 18 Abs. 5 anzuwenden.

Arbeitsinspektoren für besondere Aufgaben

§ 13. (1) Zur besonderen Wahrnehmung der Aufgaben, die die Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie der Verhütung von Berufskrankheiten zu erfüllen hat, ist für die Arbeitsinspektorate und das Zentral-Arbeitsinspektorat die hierfür notwendige Zahl von Arbeitsinspektionsärzten zu bestellen.

(2) Zur besonderen Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder, Jugendliche und Lehrlinge sowie für Frauen ist bei jedem Arbeitsinspektorat ein „Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz“ sowie ein „Arbeitsinspektor für Frauenarbeit und Mutterschutz“ zu bestellen.

(3) Die Arbeitsinspektionsärzte, die Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr-

lingsschutz sowie die Arbeitsinspektoren für Frauenarbeit und Mutterschutz sind Arbeitsinspektoren im Sinne dieses Gesetzes.

Besondere Pflichten der Arbeitsinspektoren

§ 14. (1) Die Arbeitsinspektoren haben über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren sowie sonstige Eigentümlichkeiten der Betriebe, Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Arbeitsinspektoren im Amtseid bzw. in der Pflichtenangelobung zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

(2) Die Arbeitsinspektoren haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über sonstige Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln; sie dürfen weder dem Arbeitgeber noch dessen Bevollmächtigten andeuten, daß eine Amtshandlung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

(3) Die Arbeitsinspektoren dürfen unbeschadet der in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften einen Betrieb, der der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung führen noch an einem solchen Betrieb beteiligt sein; sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zu einem solchen Betrieb stehen. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer unter Bedachtnahme auf dienstrechtliche Vorschriften im Einzelfall eine Ausnahme bewilligen.

ABSCHNITT 4

ZUSAMMENARBEIT MIT DER ARBEITSINSPEKTION

Rechtshilfe

§ 15. (1) Alle Behörden und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Arbeitsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle Anfragen der Arbeitsinspektion ohne Verzug zu erledigen.

(2) Die Gewerbebehörden haben die Arbeitsinspektorate von Neuerrichtungen gewerblicher Betriebe und von Veränderungen in solchen Be-

trieben, die für den Arbeitnehmerschutz von Bedeutung sind, zu verständigen. Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Behörden die ihnen zur Kenntnis gelangte Errichtung von sonstigen Betrieben oder von Änderungen in solchen, soweit diese Betriebe unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen, dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen. Dies gilt besonders bei Betrieben, für die eine Bewilligung nach § 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, oder nach einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift erforderlich ist.

(3) Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall in einem Betrieb oder auf einer auswärtigen Arbeitsstelle dem zuständigen Arbeitsinspektorat ohne Verzug mitzuteilen.

Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung mit der Arbeitsinspektion

§ 16. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung haben, unbeschadet der in Betracht kommenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über Anzeigen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Arbeitsinspektorate von Unfällen größeren Ausmaßes, die sich im Rahmen des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion ereignen, ohne Verzug zu benachrichtigen und ihnen Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen hierüber zu gewähren. Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektion von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie bei Arbeitnehmern über berufliche Erkrankungen durchführen, zu unterrichten.

(3) Die Arbeitsinspektion hat in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) An Betriebsbesichtigungen der Arbeitsinspektorate haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen der Arbeitsinspektorate möglichst durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können bei den Arbeitsinspektoraten die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich erscheinen. Solchen Betriebsbesichtigungen haben

die Arbeitsinspektorate fachliche Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Die Arbeitsinspektorate haben innerhalb zweier Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung festzulegen.

(6) Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen nach Abs. 4 oder 5 teilnehmen, unterliegen der den Arbeitsinspektoren durch § 14 Abs. 1 auferlegten Verschwiegenheitspflicht. § 18 Abs. 5 gilt für diese Organe sinngemäß.

ABSCHNITT 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Behördenzuständigkeit

§ 17. Zuständige Behörde ist bei Betrieben, die einer Bewilligung nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift bedürfen, die hiefür in erster Instanz zuständige Bewilligungsbehörde und in allen anderen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde. Wird jedoch von einer im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig werdenden Behörde eine Bewilligung erteilt, so ist zuständige Behörde der Landeshauptmann.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Wer Arbeitsinspektoren oder Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, ist, wenn das Verhalten nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 15.000 S zu bestrafen.

(2) Wer der Verpflichtung nach § 4 Abs. 5 dieses Gesetzes, dem Arbeitsinspektorat oder dem Zentral-Arbeitsinspektorat auf Verlangen Auskunft nach dieser Bestimmung zu geben, nicht entspricht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 15.000 S zu bestrafen.

(3) Die Verwaltungsstrafbehörde hat eine schriftliche Ausfertigung des nach Abs. 1 oder 2 ergangenen Bescheides dem zuständigen Arbeitsinspektorat bzw. dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu übersenden.

(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Verhalten von Organen einer Gebietskörperschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gesetzt wurde. In solchen Fällen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

(5) Ein Organ der Arbeitsinspektion, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses, im Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird nach den strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt.

Außerkräftreten von Vorschriften

§ 19. Es treten außer Kraft:

1. Das Arbeitsinspektionsgesetz 1956 in der Fassung der Kundmachung der Bundesregierung vom 29. Mai 1956, BGBl. Nr. 147, sowie der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, und
2. die Verordnung vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 46, betreffend Vorschriften für das Betreten von Arbeitsstellen privater Unternehmungen im Betriebsbereich von Eisenbahnen (Straßenbahnen) durch Organe der Arbeitsinspektion.

Weitergelten von Vorschriften

§ 20. (1) Die Verordnung vom 18. März 1950, BGBl. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 56/1954, BGBl. Nr. 256/1954, BGBl. Nr. 107/1956 und BGBl. Nr. 422/1970 bleibt bis zu einer Neuregelung durch eine auf Grund des § 11 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung im bisherigen Umfang als Bundesgesetz in Geltung. In dieser Verordnung ist das Außerkräfttreten der eingangs genannten Verordnung festzustellen.

(2) Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, RGBL. Nr. 21/1895, der mit dem Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147, dahingehend geändert wurde, daß anstelle der berufenen Gewerbebehörde erster Instanz das Arbeitsinspektorat zu treten hat, bleibt in dieser Fassung weiter in Geltung.

(3) Der § 41 Abs. 7 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, bleibt unberührt.

Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des

- a) § 15 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und des
- b) § 15 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres,

jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, und im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas
Kreisky Häuser Staribacher Rösch

144. Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, wird geändert wie folgt:

1. Im § 31 Abs. 1 haben die Worte „oder mit Arrest bis zu sechs Wochen“ zu entfallen.

2. Im § 31 Abs. 2 erster Satz haben die Worte „oder mit Arrest bis zu drei Wochen“ zu entfallen. Der letzte Satz ist zu streichen.

3. Im § 31 Abs. 3 erster Satz haben die Worte „oder mit Arrest bis zu einer Woche“ zu entfallen. Der letzte Satz ist zu streichen.

4. Im § 31 Abs. 4 haben die Worte „oder einer Arreststrafe bis zu drei Tagen“ zu entfallen.

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I treten zugleich mit dem Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky

Jonas

Häuser

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252.70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2.15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.